

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 106 (1980)
Heft: 41

Rubrik: Ritter Schorsch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ritter Schorsch

Von «Schrotern» und «Bullen»

In der Schweiz darf man einen Polizisten «Schroter» nennen, ohne mit dieser Bezeichnung straffällig zu werden, und selbst der noch etwas aggressivere Ausdruck «Schmier» liegt noch diesseits der Toleranzgrenze. Wollte man in Frankreich Leute verfolgen, für die der Polizist ein «flic» ist, hätte diese Nation in Permanenz Busse zu leisten. Und der britische Polizist wäre geradezu peinlich berührt, wenn er durch gerichtliche Verfügung des zugleich saloppen und zärtlichen Nebennamens «Bobby» verlustig ginge.

Etwas anders liegen die Dinge in der Bundesrepublik Deutschland. Dort hat das Landesgericht Essen unlängst durch ein Urteil bestätigt, dass «Bulle» nach wie vor kein Synonym für Polizist, sondern eine Beleidigung sei, die geahndet werde. Das gilt offenkundig auch, wenn ein Hüter der Ordnung, was ja auch vorkommt, ausgesprochen bullig aussieht. Ich weiss nicht, ob sich das Essener oder sonst ein deutsches Landesgericht bereits mit einer andern Entlehnung aus Brehms Tierleben befasst hat, die ebenfalls gängig ist. Es geht hier um den «Gorilla», der mit auffälliger Unauffälligkeit bedeutende Persönlichkeiten und Flugzeugpassagiere beschützt. Was für den «Bullen» recht ist, sollte doch wohl für den «Gorilla» billig sein. In beiden Fällen steht im selben Atemzug moralischer Tier- und Menschenschutz zur Debatte.

Wie immer man indessen den Polizisten nennen mag oder nicht nennen mag – unbestritten ist jedenfalls, dass er vorwiegend in der Zone grimmiger Beschimpfung lebt, ob er nun Bussenzettel

unter Scheibenwischern deponiere oder am Wasserwerfer tätig sei. Dabei tut er ja nur, wie ihm geheissen ist, und dies in aller Regel erst noch korrekt. In linken und rechten Diktaturen habe ich denn doch, Knüttelhiebe inklusive, ganz anderes erlebt, was allerdings auch den Gepflogenheiten der dortigen Befehlshaber entsprach. Der «Bobby» hingegen steht mir in bester Erinnerung, und den «flic» werde ich auch nicht vergessen, der mir im Mittagsverkehr auf der Pariser Place de la Concorde stöckleinschwingend zurief: «Dépêche-toi, Guillaume Tell!» Mit einem äusserst sympathischen «Schroter» habe ich jahrelang gejasst.

